

Die Liquidation der GmbH

Die Liquidation (Auflösung) einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) gestaltet sich aufgrund einiger gesellschaftsrechtlicher Vorgaben wesentlich formaler als die Auflösung beispielsweise eines Einzelunternehmens. Wir haben daher für Sie den wesentlichen Ablauf der GmbH-Auflösung in einer Übersicht zusammengestellt:

Gesellschafterbeschluss

In der Regel erfolgt die Liquidation der GmbH durch einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Gesellschaftsvertrag nur auf einen bestimmten, fest abgesteckten Zeitraum geschlossen war.

Die Liquidatoren, § 66 GmbHG

Grundsätzlich sind die zur Zeit der Liquidation ordentlich bestellten Geschäftsführer die Liquidatoren der Gesellschaft, ohne dass es eines weiteren Bestellungsaktes bedarf (sog. „geborene Liquidatoren“).

Der Gesellschaftsvertrag kann jedoch das Amt des Liquidators auch anderen Personen zuweisen, statt oder neben dem Geschäftsführer. Auch in diesem Fall bedarf es keines weiteren Bestellungsaktes.

Darüber hinaus können Liquidatoren auch durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung bestellt werden. Dabei ist zu beachten, dass der Liquidator gegenüber

dem Registergericht versichern muss, dass der Bestellung keine straf-, gewerbe- oder berufsrechtlichen Gründe entgegenstehen.

Anmeldung der Auflösung zur Eintragung im Handelsregister & Bekanntmachung

Die Liquidation der GmbH muss von den Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden, sofern jene durch einen Gesellschafterbeschluss erfolgt ist. Die Anmeldung der Auflösung muss -analog zur Anmeldung der Gründung- in notarieller Form erfolgen.

Die Liquidation ist von den Liquidatoren zudem im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen.





Daneben sind die Gläubiger der Gesellschaft aufzufordern, sich bei derselben wegen bestehender Ansprüche gegen die Gesellschaft zu melden. In anderen Gesellschaftsblättern muss die Liquidation nur dann zusätzlich bekannt gemacht werden, wenn dies im Gesellschaftsvertrag so geregelt worden ist.

Anmeldung der Liquidatoren

Die ersten Liquidatoren sowie die damit einhergehende Vertretungsbefugnis sind durch die Geschäftsführer beim Handelsregister anzumelden. Erfolgt hiernach ein Wechsel der Liquidatoren, so ist dieser durch die aktuellen Liquidatoren ebenso anzumelden.

Die Personen, die der Gesellschaftsvertrag als Liquidatoren (neben oder statt den Geschäftsführern) bestimmt, sind also zur Eintragung im Handelsregister anzumelden. Gleiches gilt für diejenigen, die durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung zu Liquidatoren bestellt worden sind.

Die geborenen Liquidatoren müssen hingegen nicht extra zur Eintragung im Handelsregister angemeldet werden. Diese werden vielmehr automatisch Liquidatoren, sofern in der Anmeldung nichts anderes bestimmt ist.

Aufgaben der Liquidatoren

Die Hauptaufgabe der Liquidatoren besteht in der Beendigung der laufenden Geschäfte. Damit ist nicht etwa die Beendigung einzelner Geschäfte gemeint, sondern vielmehr die Beendigung der gesamten Geschäftstätigkeit.

Ganz oder teilweise noch nicht erbrachte Leistungen im Rahmen von bestehenden Verträgen können noch realisiert werden.

Neue Geschäfte dürfen allerdings nur dann abgeschlossen werden, wenn sie der Abwicklung der Liquidation dienlich sind.

Daneben haben die Liquidatoren die fälligen Gesellschaftsverbindlichkeiten zu erfüllen und die Forderungen der Gesellschaft einzuziehen. Das Vermögen der Gesellschaft ist in Geld umzusetzen.

Es ist nach § 71 Absatz 5 GmbHG auch Aufgabe der Liquidatoren, dass auf allen Geschäftsbriefen die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben nach § 35a GmbHG sowie sämtliche Liquidatoren angegeben werden und darüber hinaus auch der Hinweis erfolgt, dass sich die Gesellschaft in Liquidation befindet. Letzteres kann auch durch Hinzufügen des Liquidationszusatzes „i.L.“ oder „in Liquidation“ zur Firma erfolgen.

Schließlich haben die Liquidatoren zu Beginn der Liquidation eine Eröffnungsbilanz sowie einen erläuternden Bericht aufzustellen. Darüber hinaus sind für den Schluss eines jeden Jahres während der laufenden Liquidation auch ein Jahresabschluss und ein Lagebericht aufzustellen.

Das Sperrjahr & Anmeldung der Löschung ins Handelsregister

Erst wenn die Schulden der GmbH vollständig getilgt oder sichergestellt worden sind und das so genannte Sperrjahr (beginnt mit dem Gläubigeraufruf) abgelaufen ist, kann unter Erfüllung gewisser Voraussetzungen die Verteilung des verbliebenen GmbH-Vermögens an die Gesellschafter erfolgen.

Ist die Liquidation beendet und die Schlussrechnung gelegt, haben die Liquidatoren den Schluss der Liquidation zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Dies muss wiederum in notarieller Form geschehen.

Hierbei muss beachtet werden, dass die dafür notwendigen finanziellen Mittel, sowie die Mittel für die Verwahrung der Bücher und Schriften der GmbH der Gesellschaft noch für die Dauer von zehn Jahren zur Verfügung stehen. Die Bücher und Schriften sind entweder einem Gesellschafter oder einem Dritten in Verwahrung zu geben.